

Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen [Margrit Gerber]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

währung einesurlaubes auf Grund einer Vertrauensbasis und ohne Bestehen eines Rechtsanspruches zu sehr günstigen Resultaten führen kann.

In Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung geht Mittermaier auch sehr offen auf die *Sexualnot* der Anstaltsinsassen ein, ohne jedoch konkrete Lösungen aufzeigen zu können. Wichtig ist heute, dass das Problem gesehen wird, dass ferner eine Bereitschaft zu offener Diskussion besteht und dass alle Möglichkeiten einer geeigneten Hilfe ernstlich geprüft werden. Wenn Mittermaier erklärt, die erfahrungsgemäss in der Zelle sehr häufig geübte Onanie sei im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich (S. 115), so denkt er wohl in erster Linie an die physische Seite. Ich frage mich aber, ob nicht gerade die Onanie zur seelischen Abkapselung führt und in ihren letzten Konsequenzen der Entwicklung des Gemeinschaftsgefühles im Wege stehen kann. Vielleicht müsste auch diese psychologische Seite des Problems einmal sorgfältig untersucht werden.

Der Autor befasst sich weiter mit den Zuchtmitteln, den Hausstrafen, Sicherungs- und Zwangsmassnahmen und der Frage des Entweichens, der ein fast übermächtiger Freiheitsdrang zu Grunde liege. Trägt der Freiheitsentzug an sich oder die besonders gewählte Form des Freiheitsentzuges der Tragfähigkeit des Gefangenen nicht hinreichend Rechnung, so müssen wir uns fragen, ob es sinnvoll und psychologisch zu verantworten ist, auf das Entweichen mit einer Verlängerung des Freiheitsentzuges zu reagieren. Offensichtlich fehlt uns heute noch eine «eigentliche Therapie gegen das Entweichen».

Der Gefangene steht in einem bestimmten Rechtsverhältnis — das Gefangenschaftsverhältnis —, aus dem auch die Legitimation zur Beschwerde resultiert, der nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine besondere psychologische Bedeutung zukommt (S. 121).

Die Erörterungen über *Strafdauer* und Beendigung der Freiheitsstrafe führen wiederum in besonderem Masse in die Problematik hinein. Wenn Mittermaier feststellt, dass auch schon eine Freiheitsstrafe von etwa 10 Jahren «einen Menschen physisch wie seelisch so stark verkommen lasse, dass er danach kaum noch in der Freiheit leben» könne (S. 125), so muss man sich erneut nach dem eigentlichen Sinn dieses staatlichen Eingriffs fragen. Eine Klärung dieser Frage ist nur möglich, wenn die Behandlung des Kriminellen — geläutert von aller Uebelszufügung — ausschliesslich der Resozialisierung oder Sicherung dient. Bedingter Strafaufschub, bedingte Entlassung und Verurteilung mit unbestimmtem Strafmass bieten besondere Möglichkeiten, um der individuellen Persönlichkeit eines Rechtsbrechers entsprechen zu können.

Sorgfältig wird die Fürsorge für Gefangene und zu Entlassende behandelt. Es ist zwar richtig, dass «Fürsorge und Strafe zwei heterogene Begriffe» sind (S. 139). Der individuelle «Strafvollzug» sollte jedoch dem gleichen Ziel zustreben wie die moderne Individualfürsorge. Es geht nicht an, dass der gleiche Staat einen Fürsorgeapparat zur Verfügung stellt, der auch die Schäden wieder gutmachen soll, die dem Rechtsbrecher durch den Strafvollzug zu-

gefügt worden sind! Solche Ueberlegungen führen immer mehr weg von der Strafe und hin zur sichernden Massnahme, die bei Mittermaier eine sorgfältige Behandlung erfährt. Der Schweizer Carl Stooss habe «1893 den Stein ins Rollen gebracht; ihm ist der Gedanke einer Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die nicht Strafe ist, sondern neben dieser steht und für sie eintritt, zu verdanken» (S. 153). Tatsächlich hat unser Schweizerisches Strafgesetz in dieser Hinsicht Pionierarbeit geleistet, weil die sichernde Massnahme, die sich der Eigenart des Rechtsbrechers anpassen soll, treten kann anstelle der Strafe, die sich nach der Schwere der Tat richtet und nicht oder doch nur in begrenztem Umfang der Persönlichkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen vermag.

Eine eingehende Erörterung erfährt schliesslich auch die besondere Behandlung der *Jugendlichen* (S. 171—194). Auf diesem Gebiet war es ja auch am einfachsten, die Gedanken einer modernen Strafrechtsreform zu realisieren. Die neueste deutsche Entwicklung mit Einschluss der Revision vom 4. 8. 1953 steht neben einer zwar gedrängten aber doch sehr sorgfältigen Darstellung des ausländischen Rechtes.

Obschon Mittermaier fast bei allen Gebieten auf das Ausland verweist, gibt er uns noch eine zusammenhängende Darstellung der ausländischen Entwicklung (S. 195—217), für die der Leser ebenfalls sehr dankbar sein darf. Der Verfasser hat überhaupt auf relativ wenig Raum ein unglaublich grosses Material festgehalten und verarbeitet. Die Arbeit vermittelt uns viel Wissenswertes. Sie gibt uns aber auch Anlass zu eigener und gelegentlich auch kritischer Stellungnahme.

Dr. iur. Max Hess, Zollikon.

Was wissen wir von den Ursachen der Bewährung der strafentlassenen Frau

Eine diesjährige *Diplomarbeit* der *Schule für Soziale Arbeit*, Zürich: «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen», von *Margrit Gerber*, versucht an Hand von drei Frauenschicksalen diesen Bewährungsursachen nachzugehen. Der ausführlich geschilderte Lebenslauf lässt Zusammenhänge erkennen zwischen schweren Lebenserlebnissen und späterer Straffälligkeit. Es ist erschütternd zu sehen, wie Liebesentzug und Unverständnis der Umwelt die drei Frauen geschädigt haben. Die Bewährung nach der Straftat gelingt bei allen erst nach mehrmaligem Rückfall. Die Ursachen zu der Bewährung sind individuell verschieden. In den drei Fällen hat aber die Umwelt Entscheidendes zu der Bewährung beigetragen, indem sie die strafentlassene Frau neu angenommen hat. — Wer sich für die Probleme der Straftentlassenen interessiert, wer sich mitverantwortlich fühlt an ihrer Bewährung, wer selber in der Entlassenenfürsorge tätig ist, wird in dieser Diplomarbeit «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen» neue Anregung für eine zielbewusste Betreuung finden.

sa.